

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB



§1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auf unbestimmte Zeit für alle Aufträge, welche der mojocom gmbh (nachfolgend die «Agentur») erteilt werden.

Die AGB regeln die vertragliche Beziehung zwischen der Agentur und ihren Kunden (nachfolgend «Kunden»), sofern und soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden. Den vorliegenden AGB entgegenstehende AGB des Kunden sind nur gültig, sofern die Agentur diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

Die in den AGB aufgeführten Bestimmungen gelten für sämtliche Angebote und Leistungen der Agentur und sind integraler Bestandteil der akzeptierten Offerten und Verträge. Abweichende schriftliche Vereinbarungen innerhalb von Spezialvereinbarungen gehen diesen AGB vor.

Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB wird unter www.mojocom.ch publiziert. Durch die Inanspruchnahme der Leistungen der Agentur erklärt sich der Kunde mit den Bedingungen einverstanden. Während eines Auftrags gelten die zum Vertragsabschluss aktuellen AGB (siehe §2.2).

§2 Offerte, Erstgespräch und Vertragsabschluss

§2.1 Offerte & Erstgespräch

Die Agentur erstellt für ihre Kunden jeweils Offerten aufgrund von kundenseitig erfolgten Anfragen und, falls vom Kunden gewünscht, nach einem kostenlosen Erstgespräch, das für Neukunden maximal 45 Minuten und für bestehende Kunden maximal 30 Minuten dauert. Eine Offerte kann insbesondere die Zielsetzung des jeweiligen Projekts, die Umschreibung der offerierten Leistungen, den vorgesehenen Nutzungszweck und die vorgesehene Nutzungsdauer, den benötigten Zeitrahmen sowie die zu erwartenden Kosten umfassen.

Bei den in einer Offerte angegebenen Kosten und der voraussichtlichen Dauer der Umsetzung von offerierten Leistungen (nachfolgend der «Zeitrahmen») handelt es sich um Annäherungswerte, es sei denn, die Werte werden verbindlich und schriftlich zugesichert. Insbesondere Bestellungsänderungen vor oder während der Projektausführung sowie unerwartete Schwierigkeiten bei der Ausführung können zu abweichenden Kosten und zu einem abweichenden Zeitrahmen führen.

Die erste Offerte gilt als Richtofferte und ist kostenlos. Die Agentur ist während 30 Tagen an die Offerte gebunden.

Die Offerte umfasst nur die darin enthaltenen, ausdrücklich aufgeführten Leistungen. Änderungen oder Ergänzungen können zu Veränderungen von Kosten beziehungsweise Preis und Zeitrahmen führen.

Leistungen Dritter sind preislich nur als Richtwert in der Offerte aufgeführt. Aus der Offerte kann jedoch hervorgehen, was für Leistungen Dritter für die erfolgreiche Projektausführung notwendig sind. Die tatsächlichen Kosten von Leistungen Dritter werden auf der Endrechnung aufgeführt. (Siehe auch §3.1).

§2.2 Vertragsabschluss

Die Offerte ist gleichzeitig als Vertrag ausgestaltet. Der Vertrag zwischen der Agentur und ihren Kunden kommt mit der schriftlichen Zustimmung durch die Agentur und ihren Kunden zustande, der mit dem Unterzeichnen des Vertrags gleichzeitig die vorliegenden AGB akzeptiert.

§3 Pflichten der Vertragsparteien

§3.1 Pflichten der Agentur

Die Agentur führt ihre Leistungen mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen aus. Die Agentur ist bestrebt, einen vereinbarten Zeitrahmen einzuhalten.

Die Agentur ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Hilfspersonen und Dritte beizuziehen.

§3.2 Pflichten der Kunden

Kunden sind verpflichtet, der Agentur sämtliche für die Ausführung der Leistungen benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen. Kunden sind ausserdem verpflichtet, der Agentur sämtliche für die Ausführung der Leistungen benötigten Daten und Materialien sowie gegebenenfalls benötigte Infrastruktur jeweils rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Für eine termingerechte Projektausführung ist die Agentur darauf angewiesen, dass die notwendigen Projektentscheidungen seitens ihrer Kunden jeweils rechtzeitig und im dafür vorgesehenen Zeitrahmen

erfolgen. Darunter fallen insbesondere die rechtzeitige Abnahme und Prüfung von (Teil-)Ergebnissen, die rechtzeitige Erteilung des «Gut zum Druck» sowie andere Schritte im jeweiligen Projekt.

§4 Leistungsumfang und Leistungsänderung

§4.1 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang bestimmt sich nach den im Vertrag festgelegten Leistungen (nachfolgend die «Vertragsleistungen»). Sämtliche Vereinbarungen über den ursprünglichen Vertragstext hinaus gelten als Vereinbarungen betreffend Leistungsänderungen.

§4.2 Leistungsänderungen

Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen gelten als Leistungsänderungen (nachfolgend einheitlich die «Leistungsänderungen»).

Leistungsänderungen können zu Mehrkosten führen.

Gewünschte geringfügige Leistungsänderungen der Kunden werden nach Aufwand im Stundensatz der Agentur berechnet. Die Agentur kann eine Schätzung der Mehrkosten abgeben. Bei gewünschten sonstigen Leistungsänderungen der Kunden offeriert die Agentur die zusätzlich zum ursprünglichen Vertrag anfallenden Leistungen neu.

Als Autorkorrekturen gelten Leistungen, die von Kunden verursacht werden und für die Agentur zu Mehraufwand führen wie beispielsweise die Lieferung von falschen oder fehlerhaften Daten. Autorkorrekturen gelten als Leistungsänderungen. Sie werden dem jeweiligen Kunden nach Aufwand nach Beendigung des Auftrages in Rechnung gestellt. Kunden erteilen ihre Einwilligung zu Autorkorrekturen bei Vertragsabschluss.

§5 Termine

Bei den im Vertrag enthaltenen Terminen handelt es sich um Richtwerte, es sei denn, die Termine werden im Vertrag verbindlich zugesichert. Insbesondere bei Projekten mit adaptiver beziehungsweise agiler Vorgehensweise stellt die Terminplanung einschliesslich Zeitrahmen nur eine ungefähre zeitliche Zielsetzung dar.

§6 Abnahme und Abnahmeverfahren

§6.1 Ablieferung und Allgemeines

Bei Verträgen mit werkvertraglichem Charakter liefert die Agentur die vertraglich geschuldete Leistung (nachfolgende das «Werk») durch Übergabe an den jeweiligen Kunden ab. Sofern vertraglich vereinbar, ist auch die etappenweise Lieferung des Werks (nachfolgend die «Teillieferung») möglich. Dem jeweiligen Kunden obliegen die Überprüfung und die Rüge von allfälligen Mängeln.

§6.2 Prüfung und Mängelrüge

Kunden müssen gelieferte Werke – auch bei Teillieferungen – unverzüglich prüfen und allfällige Mängel unverzüglich rügen. Versteckte Mängel sind bei Teilablieferungen spätestens innert fünf Tagen, bei Ablieferung eines Gesamtwerks spätestens innert 15 Tagen nach Ablieferung zu rügen.

Sämtliche Mängelrügen haben schriftlich (digital oder per Post) zu erfolgen. Ohne entsprechende Rüge gilt ein abgeliefertes Werk oder ein abgelieferter Werksteil als akzeptiert.

§7 Gewährleistung und Haftung

Die Agentur gewährleistet die Erbringung der Leistung beziehungsweise die Erstellung des Werks gemäss den vertraglichen Vereinbarungen. Eine Gewährleistung für mündlich zugesicherte Eigenschaften ist ausgeschlossen. Die Agentur haftet nicht für Leistungen Dritter, welche diese in selbstständiger Stellung erbringen.

Abweichungen von vertraglich geschuldeten Leistungen sowie Mängel sind von Kunden innert der in §6.2 genannten Fristen und in der dafür vorgesehenen Form zu rügen. Ohne Rüge innert dieser Frist gelten Leistungen beziehungsweise Werk als akzeptiert.

Bei berechtigten Rügen haben Kunden ein Recht auf Nachbesserung. Die Agentur hat die Nachbesserung innert angemessener Frist und auf eigene Kosten vorzunehmen.

Minderung und Wandlung sind ausgeschlossen. Die Wandlung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn Teillieferungen erfolgten und vom Kunden akzeptiert wurden.

Jegliche weitergehenden Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ausdrücklich auch die Haftung für Mängelfolgeschäden.

§8 Vergütung

§8.1 Vergütung zum Fixpreis

Bei der Vereinbarung eines Fixpreises richtet sich die Vergütung grundsätzlich nach der vertraglichen Vereinbarung. Gewährte Rabatte gelten ausschliesslich auftragsbezogen. Offerierte Preise verstehen sich immer in Schweizer Franken und exklusive Mehrwertsteuer. Als Unternehmen mit einem steuerbaren Jahresumsatz von unter CHF 100'000 ist die mojom gmbh nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Nicht im Fixpreis enthalten sind die gemäss §4.1 ausgeschlossenen Leistungen. Solche Leistungen werden separat nach Stundensatz der Agentur in Rechnung gestellt. Nicht im Fixpreis enthalten sind auch Leistungsänderungen gemäss §4.2. Im Fall von Leistungsänderungen findet das in §4.2 vorgesehene Verfahren Anwendung.

§8.2 Vergütung nach Aufwand

Ohne anderslautende vertragliche Vereinbarung bemisst sich die Vergütung nach Aufwand im Stundensatz der Agentur. Gewährte Rabatte auf den Stundenlohn sind ausschliesslich auftragsbezogen. Offerierte Preise verstehen sich immer in Schweizer Franken und exklusive Mehrwertsteuer. Als Unternehmen mit einem steuerbaren Jahresumsatz von unter CHF 100'000 ist die mojom gmbh nicht mehrwertsteuerpflichtig.

§8.3 Spesen

Materialkosten, Reise- und andere Spesen werden den Kunden in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

§9 Zahlungsbedingungen

§9.1 Allgemeines

Die Rechnungsstellung erfolgt spätestens nach Lieferung der vertraglich geschuldeten Leistung und beinhaltet alle die Leistung betreffenden Kosten. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto, sofern die Agentur keine andere Zahlungsfrist vorsieht.

Die Agentur kann Akontozahlungen oder Vorauszahlungen fordern sowie monatliche Rechnungen stellen.

§9.2 Auftragsreduzierung oder Vertragsrücktritt

Tritt ein Kunde von einem bereits geschlossenen Vertrag zurück, so hat er die Agentur vollständig schadlos zu halten. Geschuldet ist auch der entgangene Gewinn beziehungsweise das positive Vertragsinteresse. Der entgangene Gewinn umfasst dabei mindestens den im geschlossenen Vertrag offerierten Betrag.

Reduziert ein Kunde einen erteilten Auftrag, so hat die Agentur mindestens Anspruch auf die Vergütung, welche bis zum Zeitpunkt der Reduktionsankündigung geschuldet wäre, einschliesslich dem anteilmässigen Gewinn. Hat die Agentur speziell für den Auftrag zusätzliche Kapazitäten wie beispielsweise zusätzliche Mitarbeiter oder Hilfspersonen bereitgestellt oder können die für den Auftrag reservierten Kapazitäten nicht anderweitig eingesetzt werden, so hat der betreffende Kunde der Agentur auch die diesbezüglichen Aufwendungen zu erstatten, einschliesslich den darauf entfallenden anteilmässigen Gewinn. Wurde die Leistung seitens der Agentur im Zeitpunkt der Reduktionsankündigung bereits vollständig erbracht, so ist die volle Vergütung geschuldet.

§9.3 Ausschluss der Verrechnung

Kunden sind nicht berechtigt, allfällige Ansprüche ihrerseits mit Forderungen der Agentur zu verrechnen.

§10 Verzug

§10.1 Verzug der Agentur

Die Nichteinhaltung des vorgesehenen Zeitrahmens führt nicht automatisch zum Verzug der Agentur. Die Agentur ist aber gehalten, Kunden über Verzögerungen zu informieren. Kann der vorgesehene Zeitrahmen aus Gründen nicht eingehalten werden, die Kunden zuzuschreiben sind, gilt §10.2.

Soweit die Agentur kein grobes Verschulden an einer Verzögerung trifft, haftet sie nicht für einen allfälligen Verzugsschaden. Die falsche Einschätzung von technischen oder anderen Schwierigkeiten (und die damit verbundene längere Lösungsdauer) gilt nicht als grobes Verschulden.

§10.2 Verzug von Kunden

Nach Ablauf der Zahlungsfristen gemäss §9.1 geraten Kunden ohne Weiteres in Verzug. Es ist insbesondere keine Zahlungserinnerung notwendig. Die Agentur ist in diesem Fall berechtigt, die Arbeiten auszusetzen. Allfällige durch die Agentur verbindlich zugesicherten Termine fallen in diesem Fall dahin. Kunden haften der Agentur für allfälligen Mehraufwand.

Kann der vorgesehene Zeitplan aus Gründen nicht eingehalten werden, die Kunden zuzuschreiben sind – beispielsweise bei Verletzung von Pflichten gemäss §3.2 –, haften die Kunden der Agentur für allfälligen Mehraufwand.

§11 Urheber- und Nutzungsrechte

§11.1 Urheberrechte

Die Urheberrechte an allen von der Agentur geschaffenen Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe, realisierte Projekte usw.) gehören der Agentur. Sie kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen (Stand 1. Januar 2017). Aus diesem Grundsatz folgt u.a., dass der Auftraggeber ohne Einverständnis der Agentur nicht berechtigt ist, Änderungen an den betreffenden Werken, insbesondere an einzelnen Gestaltungselementen, vorzunehmen. Die Agentur ist berechtigt, ihre Urheberschaft an den von ihr geschaffenen Werken in einer von ihr zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

Die Urheberrechte von Werken und Leistungen, welche von der Agentur hergestellt und entwickelt wurden, liegen exklusiv bei der Agentur. So steht es der Agentur frei, diese bei anderen Werken und Leistungen weiter zu verwenden. Dies gilt insbesondere für universelle Grafikelemente wie Icons und Fotos. Davon explizit ausgenommen sind speziell für den Kunden entwickelte Leistungen wie Logos, Zeichnungen, Designs oder ähnliches.

Vorbehalten bleibt sowohl bei der Abtretung sämtlicher Immaterialgüterrechte als auch bei der Gewährung einer umfassenden Lizenz der Fall, dass die Agentur für die Schaffung von Werken und für die Erbringung von sonstigen Leistungen Material von Dritten verwendet, über deren Rechte sie nicht umfassend oder vollumfänglich verfügt wie beispielsweise bei Bildmaterial aus einer Bilddatenbank. In diesem Fall kann keine Abtretung sämtlicher Immaterialgüterrechte erfolgen und es kann keine umfassende Lizenz gewährt werden. Es kann nur eine Unterlizenz gewährt werden, welche sich nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Dritten beziehungsweise Hauptlizenzgebers bestimmt.

§11.2 Nutzungsrechte

Die Veröffentlichung und Weiterverarbeitung von der Agentur erstellten Werken und sonstigen Leistungen durch den Kunden ist nur nach schriftlicher Einwilligung durch die Agentur und unter Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen zulässig.

Der Umfang der Nutzung der durch die Agentur geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Zweck des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrags. Insbesondere dürfen von der Agentur geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, die dem Auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrags genutzt werden. Dieses Nutzungsrecht gilt, sofern nichts anderes vereinbart wird, zeitlich unbegrenzt und schliesst jegliche Nutzung ausserhalb des Vertragszwecks sowie die Herausgabe von Rohdaten aus. Die Parteien können jedoch über jegliche Nutzung ausserhalb des Vertragszwecks sowie die Herausgabe von Rohdaten verhandeln. Für jede ausserhalb des Vertragszwecks liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Agentur zu informieren und die Mehrnutzung entsprechend zu entschädigen.

Bei Daten und Materialien, welche zur Erfüllung der Leistung notwendig sind und durch den Kunden geliefert werden, sichert der Kunde der Agentur zu, dass er über die notwendigen Lizenzen verfügt und der Agentur das kostenlose Nutzungsrecht dazu einräumt, um die geforderte Leistung zu erbringen. Im Falle einer unberechtigten Übertragung allfälliger Nutzungsrechte vom Kunden an die Agentur schliesst die Agentur jegliche Haftung aus. Der Kunde ist zudem verpflichtet, die Agentur für sämtliche daraus entstandenen Ansprüche, inklusive Rechtsverfolgungskosten, schadlos zu halten und zu entlasten.

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, erwirbt der Kunde mit vollständiger Bezahlung der gesamten im geschlossenen Vertrag geforderten und gelieferten Leistung das nicht ausschliessliche Nutzungsrecht an von der Agentur gelieferten Werken oder Leistungen. Bis dahin verbleiben alle Rechte vollumfänglich bei der Agentur.

§12 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen – insbesondere Informationen über Geschäftsvorkommnisse, Kunden, Projekte und Verfahren –, die sie im Rahmen der Überlassung voneinander erfahren haben vertraulich zu behandeln und die Weitergabe solcher Informationen an unberechtigte Dritte zu unterlassen.

Die Geheimhaltungspflicht bleibt über die Dauer der Zusammenarbeit zwischen den Parteien hinaus bestehen. Die Tatsache der Zusammenarbeit zwischen den Parteien gilt nicht als vertraulich.

Die Agentur ist ferner berechtigt, ihre Tätigkeit für Kunden für eigene Werbezwecke zu erwähnen. Die Agentur ist zudem berechtigt, die von ihr entwickelten Kommunikationsmittel auf eigenen Kommunikationskanälen und in eigenen Werbemitteln abzubilden oder zu beschreiben. Die Agentur ist ausserdem berechtigt, Kundenkampagnen bei Wettbewerben im In- und Ausland einzureichen.

§13 Datenschutz und Datensicherung

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzrechts sowie allfälliges weiteres anwendbares Datenschutzrecht einzuhalten. Sie verpflichten sich, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch angemessenen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

§14 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als unerfüllbar, ungültig oder unwirksam erweisen, so soll dadurch die Erfüllbarkeit, Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden.

In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unerfüllbare, ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine erfüllbare, gültige oder wirksame Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich und wirtschaftlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

§15 Forderungsabtretung

Die Agentur ist berechtigt, ihre Forderungen gegenüber ihren Kunden an Dritte abzutreten oder Dritte mit Inkasso und Vollstreckung zu beauftragen.

§16 Geltung anderer AGB

Die Geltung von allfälligen AGB von Kunden ist ausdrücklich wegbedungen. Zwischen den Parteien gelten ausschliesslich die vorliegenden AGB.

§17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vertraglichen Beziehungen zwischen der Agentur und Kunden unterstehen dem schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der Agentur.